



FFH- Gebiet: Schönbuche

Betreuungsforstamt: HESSEN-FORST ; Forstamt Fulda

Kreis: Fulda

Stadt/Gemeinde: Hosenfeld, Neuhof

Gemarkung: Hosenfeld, Neuhof

Größe: 124,7 ha

Maßnahmenplanerstellung: Gunther v. Lorentz

Datum der Erstellung: 16.02.2011

NATURA 2000-Nummer: **5523-301**

Naturwaldreservat: „Schönbuche“

- Einrichtung 1987/88

- Erklärung zum Bannwald StAnz.d.L.H. 16.10.1995 S. 3287 f.



Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Lage und Übersichtskarte	5
1.3 Kurzinformation	6
2 Gebietsbeschreibung	6
2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)	6
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen	7
2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope	8
2.5 Bedeutung	8
3 Leitbild, Erhaltungsziel	8
3.1 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000	8
3.2 Leitbild	8
3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH-Anhang I).....	9
3.2.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	9
3.3 Erhaltungsziele	10
3.3.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie.....	10
3.3.2 Erhaltungsziele der Tier- und Pflanzarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie	10
4 Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie	11
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Tier- und Pflanzarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie	12
4.3 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten	13
5 Maßnahmenbeschreibung	14
5.1 Erhaltungsmaßnahmen	15
5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentypen 2 und 3).....	15
5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	24



5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)	24
5.2.1	Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I	25
5.3	Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)	25
6	Report aus Planungsjournal	28
7	Literatur	30
8	Anhang	32



1 Einführung

1.1 Allgemeines

Seit Juni 2001 ist das insgesamt 124,7 ha große Staatswaldgebiet als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet „Schönbuche“ mit der Code-Nr. 5523-301 gemeldet.

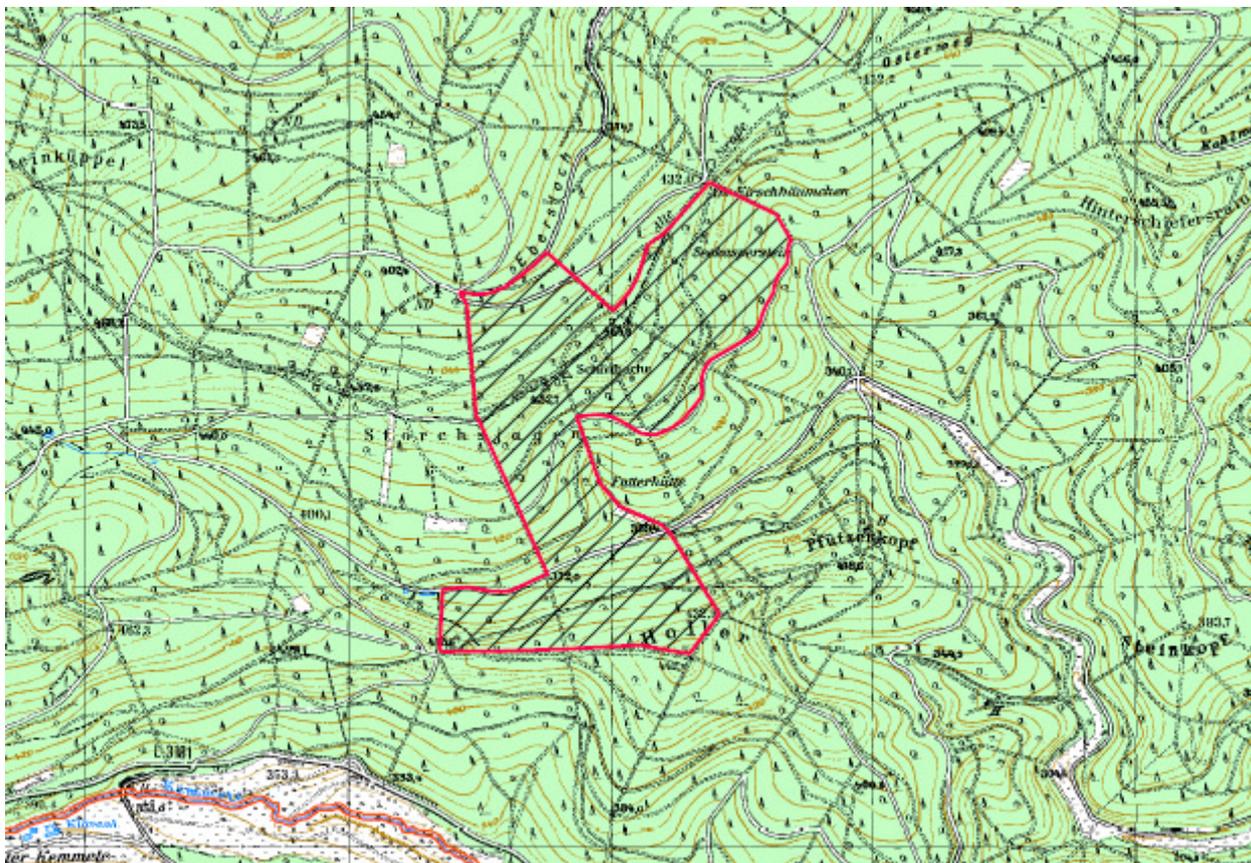
Innerhalb dieses Schutzgebietes befindet sich im Nordwesten das seit 1987 ausgewiesene „Naturwaldreservat Schönbuche“ (NWR). Es ist mit der regulär bewirtschafteten Vergleichsfläche insg. 54,8 ha groß. Das entspricht 45% der Gesamtfläche. Der unbewirtschaftete Kernzonenbereich beträgt 27,2 ha. und ist seit 12.09.1995 rechtlich zusätzlich zum Bannwald erklärt worden.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung – Natura 2000 – sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Nach Artikel 6 der FFH- Richtlinie sind die EU Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wurde dieser mittelfristige Maßnahmenplan (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2006 durch das Planungsbüro Naturschutz und Wald (PNW- Arnstadt)

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH Gebiet Schönbuche liegt im Naturraum „Unterer Vogelsberg“ in der natürlichen Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön“, nordöstlich der Ortschaft Hauswurz inmitten des größeren Waldgebietes „Gieseler Forst“. Plateauartige Höhenzüge als typisches Erscheinungsbild der landschaftlichen Ausformung des Mittleren Buntsandsteins begrenzen das FFH-Gebiet im Norden wie im Süden. Mit dem Lützgrund wird das Gebiet im Süden durch ein schmales, strukturreiches Tal geteilt. Das FFH-Gebiet gehört zum Zuständigkeitsbereich der Revierförsterei Hauswurz des Forstamtes Fulda. Im Untersuchungsgebiet herrscht ein relativ trockenes Klima mit einem mittleren Jahresniederschlag von 750 mm und einer Jahresmitteltemperatur von rund 7 °C. Auf dem Mittleren Buntsandstein haben sich Braunerden bzw. Parabraunerden entwickelt, auf denen in einer Höhenlage von 360- 460 m ü. NN überwiegend typischer, artenarmer Hainsimsen- Buchenwald stockt.



Karte 1: Topographische Karte 1:25.000 (TK 25) mit Lage des Gebietes, Ausschnitt aus Blatt 5523 (Neuhof)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Fulda
Gemeinde / Gemarkung	Gemeinde Hosenfeld u. NeuhoF / Gemarkung Hosenfeld u. NeuhoF
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Fulda
	Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde
Naturraum	D47Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön
Höhe über NN:	230 - 450 m ü. NN
Geologie	Mittlerer Buntsandstein
Gesamtgröße	124,7 ha
Schutzstatus	FFH Gebiet; gemeldet seit 2001, Natura-2000-VO v. 16.01.2008 Teilweise Naturwaldreservat seit 1987 Teilweise Bannwald - ausgewiesen seit 12.09.1995
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie	9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH - Richtlinie	1083 Hirschkäfer (Lucanus cervus)
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH - Richtlinie	keine

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Im überwiegend von der Kiefer geprägten Gieseler Forst fällt das Gebiet „Schönbuche“ durch seinen hohen Anteil an submontanen bis montanen Hainsimsen- Buchenwald auf. Das von Westen nach Osten verlaufende schmale Bachtal „Oberer Lützgrund“ zerschneidet diesen Laubholzkomplex und stellt mit seinen Blößen, kleinflächigen Wiesen- und Feuchtbiotopen naturschutzfachlich eine Bereicherung dar.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt im Bereich der Gemeinden Hosenfeld und Neuhoof innerhalb des Landkreises Fulda. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel. Für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Fulda zuständig. Die Forschungskoordination für das NWR liegt bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA, Göttingen), die diese Aufgabe in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb HESSEN -FORST und dem Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wahrnimmt.

2.3 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Das FFH- Gebiet „Schönbuche“ liegt inmitten des größeren Waldgebietes „Gieseler Forst“ südwestlich der Kreisstadt Fulda in der Nähe der alten Reichsstrasse Frankfurt-Leipzig. Im Gegensatz zu den ausgeprägten Kiefernforsten des Gieseler Forstes wird der Waldaufbau in der Schönbuche noch deutlich von naturnahen Buchenwäldern bestimmt, die zum Teil aus alten Erstaufforstungen entstanden sind.

Der Begriff „ Schönbuche“, der schon 1823 laut Aussage des ehemaligen Forstamtsleiters Kechel in Zusammenhang mit der vorangegangenen Buchengeneration genannt wurde, gibt auch heute noch treffend die derzeitige Bestandes- und Wertsituation der Buchenbestände wieder.

Zu Beginn des Holozäns herrschte in diesem Bereich eindeutig die Kiefer vor. Es konnte eine Kiefer-/ Birken- und eine Kiefer-/ Haselzeit nachgewiesen werden. Ab ca. 6000 v. Chr. dominierten Eichen – Mischwälder und der Anteil der Kiefer ging zurück. Erst seit dem Übergang des Subboreals zum Subatlantikum herrschte in dieser Region die Buche vor (Schäfer, M. in Hocke, R. 1996). Diese Eichen- und Buchenwaldungen wurden bis ca. 1880 von der Fuldaer Landbevölkerung in Form der Waldweide und Streulaubgewinnung genutzt. Die sogenannten „ Mastungsbäume waren in der Fuldaer Forstordnung von 1604 und 1613 besonders geschützt. Aus Unterlagen geht hervor, dass im 19. Jahrhundert der Nutzholanteil mit ca. 7 % nur einen geringen Anteil hatte. Der Wald wurde hauptsächlich zur Deckung des hohen Brennholzbedarfes genutzt. Aus den forstlichen Planungsunterlagen von Ernst Friedrich Hartig aus dem Jahr 1823 geht hervor, dass es sich bei dem Forstort „ Schönbuche“ um „ Buchen- Stangen und starkem Baumholz von schönem Wuchs, im Samenschlag stehend, zur Hälfte mit Aufschlag versehen“ handelt. Ein Fachwerkplan des reitenden Försters Metz weist bereits 1823 auf die durch den Menschen bedingte schwindende Ertragsfähigkeit des Waldbodens hin. Ferner wird bereits damals auf die Schäden durch einen hohen „Wildstande“ von 200-300 Stück Rotwild (11-16 Stück/ 100 ha.) hingewiesen. Diese Wildsituation wird von der fürstlichen Regierung des Hochstiftes Fulda als Anlass genommen den radikalen Rotwildabschuss per Dekret anzuordnen.

Aus lückenlos existierenden Forsteinrichtungswerken geht weiterhin hervor, dass in den Jahren 1834 bis 1870 im Bereich des heutigen Naturwaldreservats durch Bodenlockerungen, Einhacken der Mast, umfangreiche Saaten (auf 28 ha.) und Pflanzungen (auf 20 ha.) die Bestandesverjüngung intensiv gefördert wurde. Läuterungen und Erstdurchforstungen in so entstandenen Waldflächen wurden nur selten bzw. sehr zurückhaltend durchgeführt. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden diese mittlerweile 60- 70 jährigen Jungbestände mit bis zu 6 Fm/ha/Jahr stärker gepflegt und genutzt. Laut Ausführungen von Herrn Kechel wurde seitens des Forstamtes Neuhoof im Totalreservat 1986 die letzte Hiebsmaßnahme in Form eines Sammelhiebes durchgeführt. Die Vergleichsfläche und die restlichen Waldflächen innerhalb des FFH Gebietes Schönbuche werden seitdem regulär gem. der FEA/FENA naturgemäß bewirtschaftet.

2.4 Biototypen und Kontaktbiotope

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Grunddatenerhebung für das FFH-Gebiet Schönbuche lagen keine Auswertungen zu den Biototypen und den Kontaktbiotopen vor. Eigene Bestandsaufnahmen und Beurteilungen der Biototypen konnten im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenplans nicht durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den Artenhilfsmaßnahmen für den Hirschkäfer erlangen die Kontaktbiotope in den an das FFH Gebiet angrenzenden Abteilungen 2155 C, 2156 C, 2193 A und 2187 C1 besondere Bedeutung. Sie sind in der im Anhang beigefügten Karte „Verbreitung und Habitate des Hirschkäfers“ rot schraffiert dargestellt und sollten bei der Maßnahmenumsetzung mit einbezogen werden.

2.5 Bedeutung

Schutzzweck ist in erster Linie der Erhalt der Lebensgemeinschaft des naturnahen Hainsimsen- Buchenwaldes innerhalb des vorwiegend von Kiefern und Fichten geprägten Gieseler Forstes. Eine besondere Bedeutung erhält das Gebiet nachweislich durch das Vorkommen der FFH Anhang II Art des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*), sowie durch das seit 1987 ausgewiesene, faunistisch artenreiche Naturwaldreservat „Schönbuche“ mit seiner nutzungsfreien Prozessschutzzone von rund 28 ha.

3 Leitbild, Erhaltungsziel

3.1 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Das FFH Gebiet „Schönbuche“ stellt zusammen mit dem benachbarten FFH Gebiet „Himmelsberg“ einen wichtigen Trittstein zwischen den N 2000 Großgebieten „Hoher Vogelsberg“ und „Hochrhön“ dar. Der einzig vorkommende Buchenwaldlebensraumtyp 9110 weist mit 79,14 ha einen überdurchschnittlichen Flächenanteil von 63 % der Schutzgebietsfläche auf. Durch die flächenhaft vorhandenen Buchen und Eichen –Altholzkomplexe besitzt das Schutzgebiet eine hohe Artendiversität und bietet auch für etliche seltene Vogelarten aus der Vogelschutzrichtlinie ideale Wohn- und Jagdhabitats. Insgesamt gesehen ist deshalb die Funktion im Natura 2000 Netz mindestens als überregional bedeutsam einzustufen. Dies trifft besonders für den „Hirschkäfer“ zu, der in dem Naturraum D 47 nur in 4 weiteren Natura 2000 Gebieten vorkommt.

3.2 Leitbild

Das FFH Gebiet „Schönbuche“ präsentiert sich als kleinerer, überwiegend von Hainsimsen- Buchenwald geprägter Laubmischwald, inmitten des großen Nadelholzkomplexes „Gieseler Forst“. Besonders wertvoll sind die 52,2 ha. über 140- jährigen Buchen-Altbestände, von denen allein rund 26 ha. zu der Kernzone des Naturwaldreservates zählt. Bedingt durch den hohen Tot- und Altholzanteil trägt dieser Bereich schon heute zum Fortbestand einer großen Artengemeinschaft und Vielfalt bei.

Insgesamt ist der Anteil des Hainsimsen- Buchenwaldes als einziger LRT im Gebiet relativ hoch, zumal durch die Methodik der Auswertung der Forsteinrichtung in der GDE mehr als 10 ha LRT-Fläche nicht entsprechend berücksichtigt werden konnte.

Um die einzige im Gebiet vorkommende Anhang II Art den Hirschkäfer zu erhalten, sind dauerhaft Buchen- Altholzbestände mit einem möglichst hohen Eichen- Alt- und Totholzanteil zu erhalten!

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH-Anhang I)

- **Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)**

Herrschende Baumart in den Hainsimsen-Buchenwäldern des Schutzgebietes Schönbuche ist die Rot-Buche. Außerhalb der Kernzone ist unbedingt ein strukturreicher, mehrschichtiger Bestandaufbau anzustreben. Die hier seltenen Mischbaumarten Hainbuche und Traubeneiche sind zu erhalten und zu fördern! Fichte und Kiefer, die hauptsächlich in den jüngeren Bestandespartien als zusätzliche Mischbaumart vorkommen, sollten max. einen Flächenanteil von 20% einnehmen. Obwohl die Buchen in den Altbeständen zum größten Teil über 140 Jahre alt sind, ist außerhalb des Naturwaldreservates nutzungsbedingt kaum stehendes oder liegendes, stärkeres Totholz zu finden. Hier ist kurzfristig, schon allein zur Erhaltung der örtlichen Hirschkäferpopulation, ein Totholzanteil von 10-15 Fm/ha. anzustreben! Horst- und Höhlenbäume sind langfristig zu markieren und zu sichern.

Die Bodenvegetation in diesen sauren Buchenwäldern weist typische Arten wie Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Gemeinen Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) auf. Die Dichte der Krautschicht steht in enger Abhängigkeit zu den Lichtverhältnissen. Kurzfristige größere Auflichtungen sind möglichst zu vermeiden.

3.2.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

- **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

Das stark sandige Bodensubstrat als Resultat der Buntsandsteinverwitterung und die zum Teil lichten, südexponierten Altholzbestände bieten dem Hirschkäfer im FFH- Gebiet stellenweise günstige standörtliche Voraussetzungen. Auch wenn Eichen nicht unabdingbare Voraussetzung für das Vorkommen des Hirschkäfers sind, stellen die alten Eichen in diesem Gebiet die wichtigste Baumart für den Hirschkäfer dar. Die trockeneren, warmen Standorte dieser Baumart, oftmals auch an besonnten Bestandesrändern, decken sich mit den bekannten Lebensraumsprüchen dieser seltenen Art. Wichtig ist ein hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz mit alten Eichen- Stubben und sonstigem stärkerem Restholz.

Neben der Eiche kommen auch Kirschen, Birken, Weiden und Pflaume als Bruthabitate in Frage. Bei der natürlichen bzw. künstlichen Bestandesneugründung ist ein waldbaulich langfristig überlebensfähiger Eichenanteil im Verjüngungsziel mit auf zu nehmen.

Die folgenden Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind Bestandteil der Natura 2000-Verordnung vom 16.01.2008 und sind bei der forstlichen Bewirtschaftung unbedingt zu beachten:



3.3 Erhaltungsziele

3.3.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Tabelle 2: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
9110	Hainsimsen- Buchenwald	4,36	A	A	A	A
		59,51	B	B	B	B
		15,28	C	C	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 3: Erhaltungszustand / Wertstufe der FFH – Lebensraumtypen

3.3.2 Erhaltungsziele der Tier- und Pflanzarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie

1083 Hirschkäfer (Lucanus cervus)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere zum Teil abgängigen Eichen vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern.

Tabelle 4: Erhaltungsziele der Tier- u. Pflanzenarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie



EU Code	Name der Anhang II Art	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
1083	Hirschkäfer (Lucanus cervus)	B	B	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 5: Erhaltungszustand / Wertstufe der Tier- und Pflanzarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
9110	Hainsimsen-Buchenwald	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Geringer Totholzanteil ⇒ Veränderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung und Erhöhung des Nadelholzanteils ⇒ Veränderungen in der Bestandesschichtung 	keine bekannt

Tabelle 6: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I d. FFH Richtlinie



4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Tier- und Pflanzarten nach Anhang II der FFH- Richtlinie

EU Code	Name der Anhang II Art	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1083	<p style="text-align: center;">Hirschkäfer (Lucanus cervus)</p>	<p>⇒ Zu geringer Anteil an stehendem u. liegendem Eichen- und Buchen Totholz bzw. alten anfauligen Eichen- Wurzelstöcken</p> <p>⇒ Nutzung der vorhandenen Eichen im Oberstand. Veränderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung zu Ungunsten der Eiche (Fehlende Nachhaltigkeit bei der Eiche)</p> <p>⇒ Veränderungen der Bruthabitate durch aufkommende Naturverjüngung bzw. zu starke Beschattung</p> <p>⇒ Beeinträchtigung der Larvalhabitate durch eine zu starke Prädatoreinwirkung</p>	keine bekannt

Tabelle7:Beeinträchtigungen u. Störungen in Bezug auf die Tier- u. Pflanzarten nach Anhang II d. FFH-Richtlinie

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

	Name der Art /Lebensraumes	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
<p>Dohle</p> <p>Hohltaube</p>	<p>⇒ Nutzung des alten Eichen- und Buchen Oberstandes in Abt. 2188 A1 (Dohlenkolonie)</p> <p>⇒ Verlust der vorhandenen Höhlenbäume</p> <p>⇒ Veränderungen der Habitatstrukturen durch zu stark aufkommende Naturverjüngung</p> <p>⇒ Mangel an Bruthöhlen durch den Rückgang der örtlich vorhandenen Schwarzspechtpopulation</p>	keine bekannt
Schwarzstorch	<p>⇒ Verlust oder teilweise Zerstörung der künstlich errichteten Schwarzstorch Plattform</p> <p>⇒ Störungen in der Setz- und Brutzeit im Bereich der Horstschutzzone</p>	⇒ Verlust der Nahrungshabitate im Bereich der feuchten Waldwiesen im angrenzenden „Lützgrund“
<p>Schwarzspecht</p> <p>Grauspecht</p>	<p>⇒ Mangel an geeigneten alten Brutbaumbeständen</p> <p>⇒ Mangel an geeigneten stehendem und liegendem Totholz</p> <p>⇒ Rückgang der Ameisenpopulation die als überwiegende Nahrungsquelle des Grauspechtes dient</p>	
<p>Kopfhornschröter (Sinodendron cylindricum)</p> <p>Rehschröter (Platycerus caraboides)</p>	<p>⇒ Mangel an geeigneten stehendem und liegendem Totholz</p>	

5 Maßnahmenbeschreibung

Alle Maßnahmen die im folgenden Text vorgestellt werden sind auch im Naturschutzdatenhaltungsprogramm Natureg eingestellt. Viele Maßnahmen werden zusätzlich durch Kartenausschnitte ergänzt. Entsprechend des „Leitfadens für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten“ (Stand 30.03.2006) können dabei bis zu 6 Maßnahmentypen unterschieden werden:

1. Maßnahmentyp 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen
2. Maßnahmentyp 2: Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B ⇔ B, aber auch A ⇔ A)
3. Maßnahmentyp 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C ⇔ B)
4. Maßnahmentyp 4: Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B ⇔ A):
5. Maßnahmentyp 5: Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: (— ⇔ C)
6. Maßnahmentyp 6: Neben Flächen **innerhalb eines NSG**, die keine LRT-qualität haben, die aber aufgrund des NSG-pflegeplanes (bzw. nach NSG-VO) in einer bestimmten Form zu behandeln sind, können hier auch Maßnahmen vorgesehen werden, die zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraums als fachlich sinnvoll erachtet werden (unabhängig von den Zielsetzungen der FFH-RL), soweit sie nicht dem Maßnahmentyp 1-5 zugeordnet werden können (z.B. Maßnahmen aus der WRRL etc.).

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes, einer Art bzw. deren Habitat notwendig sind. Dazu gehören Maßnahmen, die zur Erhaltung einer gleich bleibenden Wertstufe (mindestens B) eines Lebensraumes oder einer Art führen. Aber auch Maßnahmen, die zur Aufwertung der Wertstufe C zur Wertstufe B eines Lebensraumes oder einer Art führen.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentypen 2 und 3)

Hainsimsen- Buchenwald (Luzolo- Fagetum)

LRT 9110

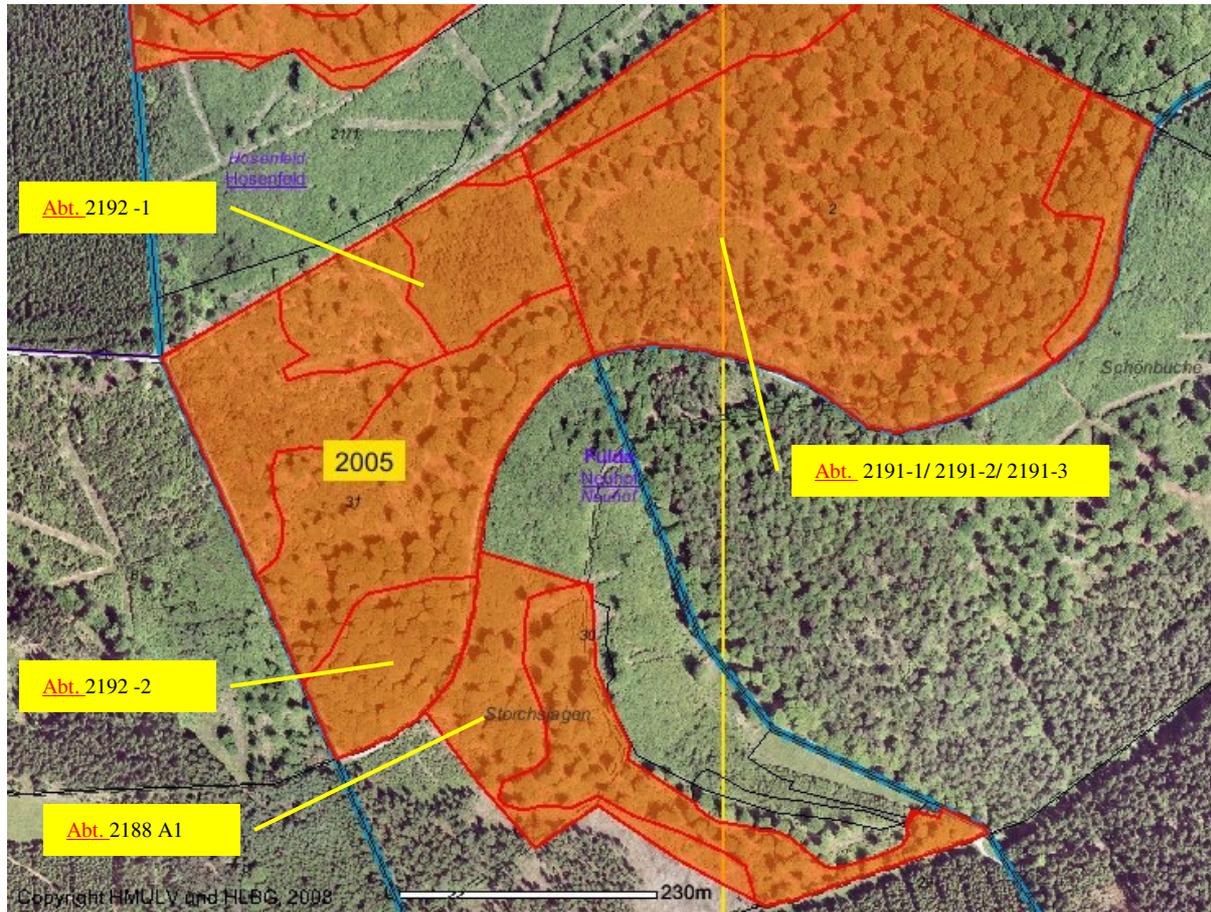
Einziger im FFH Gebiet „ Schönbuche“ vorkommender Lebensraumtyp ist der Hainsimsen- Buchenwald (LRT 9110). Im Rahmen der Erstellung der GDE durch das „ Planungsbüro Naturschutz und Wald / Arnstadt“ wurde seine Erfassung und Bewertung auf Grund der 2006 vorliegenden Daten aus der Forsteinrichtung von der FENA übernommen. Insgesamt wurde eine LRT- Fläche von 79,14 ha, das entspricht einem Flächenanteil von 63 % der Schutzgebietsfläche, als Hainsimsen- Buchenwald ausgewiesen. Neben den dominierenden Buchen-Altholzbeständen zählen auch zwei größere jüngere Buchen- Mischwald Dickungskomplexe mit dazu. Insgesamt befinden sich 81% (63,87 ha) in dem günstigen Erhaltungszustand A bzw. B. 15,28 ha, das sind nur 19 % der Lebensraumtypenfläche, sind dagegen in den ungünstigen Erhaltungszustand C eingestuft! Generell ist in den Beständen ein Nadelholzanteil < 20% anzustreben. Die Mischbaumart Eiche und andere seltene Laubbäume sind aus Artenschutzgründen prinzipiell zu erhalten und zu fördern. Ein mehrschichtiger Bestandesaufbau mit einem ausreichenden Anteil an Altbuchen bzw. Alteichen, der Bestockungsgrad im Oberstand sollte 0,3 nicht unterschreiten, ist Grundvoraussetzung für einen günstigen Erhaltungszustand! Generell sollte in allen betroffenen Beständen, gemäß der GA 1/2009, die Auswahl und Markierung von Habitatbäumen, wie z.B. Horst- und Höhlenbäumen, Bäumen mit potentiellen Fledermausquartieren ect., durchgeführt werden.

Sicherung der standorttypischen Waldgesellschaften – (Erhalt der günstigen LRT 9110 Wertstufen A und B)

Code 02.02.01.

Auf Grund ihres Alters und eines überdurchschnittlich hohen Totholzanteils weisen die Abteilungen 2190 A2 und Teile der Abt. 2188 A2 den Erhaltungszustand A auf. Diese Flächen befinden sich in der Kernzone der Naturwaldparzelle bzw. sind in die Hess. Biotopkartierung aufgenommen worden. Die Fortsetzung des Prozessschutzes trägt auch weiterhin zum günstigen Erhaltungszustand bei!

Bedingt durch ihr Alter > 80 Jahre, einer zweischichtigen Bestandesstruktur bzw. eines geringen Nadelholzanteiles < 20 % weisen 59,51 ha (75% der LRT Fläche) den günstigen Erhaltungszustand B auf. Diese in der Karte 2 dargestellten Hainsimsen- Buchenwald Lebensraumflächen benötigen zum Erhalt der günstigen Wertstufe B mittelfristig folgende waldbauliche Bestandesbehandlungen:



Karte 2: Erhalt der günstigen Wertstufe B beim Lebensraumtyp Hainsimsen - Buchenwald

Abt. 2188 A1: In Abstimmung mit der neuen Forsteinrichtung (SJ 2009) wurde festgehalten, dass der 193 Jahre alte Bu / Ei. Oberstand auf 0,5 ha, wegen etlichen Habitatbäumen und einer vorhandenen Dohlenkolonie, nur sehr eingeschränkt für die weitere Holznutzung geeignet ist! Auf Grund der vorhandenen Strukturen und des Bestandesalters > 180 J. sollte diese Teilfläche in das Kernflächen Konzept des Forstamtes (siehe auch Maßnahme 02.04.01) aufgenommen werden. Bei der zukünftigen Jungwuchspflege sollte die Förderung des Laubholzes im Vordergrund stehen und der Fi - Anteil nicht über 10 % ansteigen!

Abt. 2190 A1: Diese 24,8 ha große Hainsimsen- Buchenwaldfläche ist gem. StAnz. 1995 Nr. 42 als Kernfläche (Totalreservat) des „ Naturwaldreservat Schönbuche „ ausgewiesen. Die 177 jährigen Buchen und einzelnen Eichen werden seit 1987 wirtschaftlich nicht mehr genutzt. Dieser Prozessschutz wird mittelfristig den Anteil an stehendem und liegendem Totholz weiter erhöhen und weiterhin zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes B .beitragen.

Abt. 2191-1/ 2191-2/ 2191-3 : Die drei Abteilungen stellen einen zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwaldkomplex von insg. 15,9 ha dar. Er gehört der Vergleichsfläche des Naturwaldreservats an und soll daher auch weiterhin regulär naturgemäß bewirtschaftet werden. Um den günstigen Erhaltungszustand weiterhin zu gewährleisten ist darauf zu achten, dass der 166 jährige Buchen- Oberstand als eigenständige Bestandesschicht erhalten bleibt! Dies ist nur dann der Fall, wenn der Bestockungsgrad der Oberschicht nicht unter 0,3 abfällt! Aus Artenschutzgründen wurde bei der Abstimmung der neuen Forsteinrichtung auf die Nutzung der einzeln- bis truppweise vorkommenden Eiche verzichtet. Sie soll

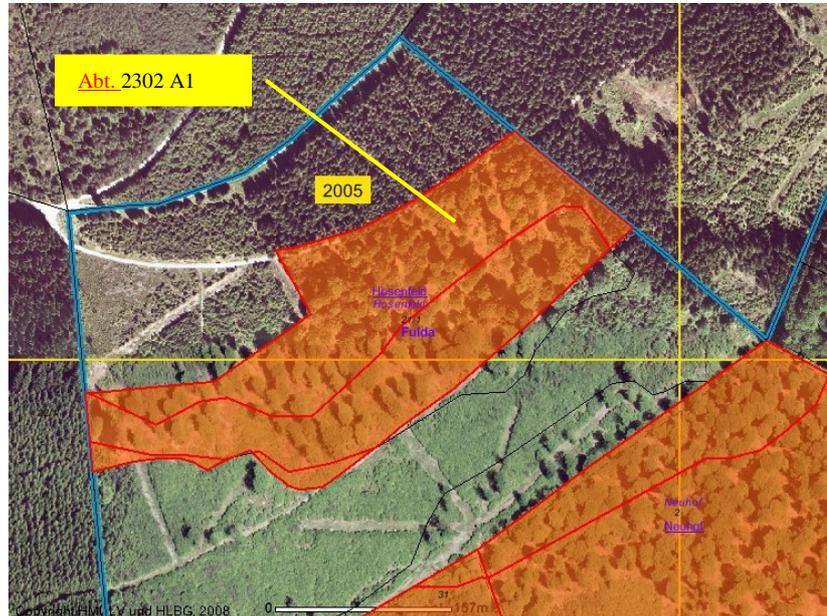
dem dort vorkommenden Hirschkäfer als potentielle Habitatbäume dienen (siehe auch Maßnahme 02.04.06.). In diesem Zusammenhang sollte auch bei der zukünftigen Jungwuchspflege in den betreffenden Waldflächen die Förderung der Eiche oberste Priorität haben. Die bereits im Gatter eingebrachten Eichen sind von verdämmender Buchennaturverjüngung frei zu halten und gezielt zu fördern.

Abt. 2192-1: Diese 8,1 ha große Buchen Dickung gehört ebenfalls zur Vergleichsfläche des Naturwaldreservats und ist vollständig als LRT 9110 eingestuft worden. Um weiterhin den günstigen Erhaltungszustand B zu gewährleisten ist darauf zu achten, dass der Nadelholzanteil (Fi, Ki, Ela.) bei der zukünftigen Bestandesentwicklung insgesamt nicht über 20 % ansteigt! Bei Läuterungen sind das Laubholz insbesondere die wenigen vorhandenen Eichen zu fördern.

Abt. 9192-2: Dieses ebenfalls in der Vergleichsfläche des NWR liegende Buchen- Baumholz weist auf insg. 2,5 ha einen starken 148-210 Jahre alten Buchenaltholzanteil, der der Grund für den günstigen Erhaltungszustand B ist, auf. Damit sich in Zukunft keine Verschlechterung einstellt, sollte bei der geplanten Hauptnutzung darauf geachtet werden, dass der Bestockungsgrad des Hauptbestandes nicht unter 0,3 abgesenkt wird. Der zukünftige Buchen- Oberstand ist weiterhin als eine eigenständige Schicht zu erhalten. Für die wenigen 194-jährigen alten Eichen ist aus Artenschutzgründen keine Nutzung mehr vorgesehen. Um den geringen Totholzanteil von 5 Vfm/ ha. zu steigern, sollte bei zukünftigen Nutzungen darauf geachtet werden, dass ein Teil des Stamm- u. Kronenholzes unaufgearbeitet liegen bleibt und zusätzliche Habitatbäume ausgewiesen werden.

Abt. 2302 A1:

Auch in diesem Hainsimsen-Buchenwald sollte, zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes, der 188-jährige Oberstand mittelfristig erhalten bleiben. Bei dem geplanten Nutzungsansatz von 0,5 ist zu befürchten, dass der Buchen- Oberstand als eigenständige Bestandesschicht entfällt und sich somit mittelfristig eine Verschlechterung des Lebensraumtyps einstellen könnte. Auch hier ist eine Totholzanreicherung von 10-15 Fm/ha anzustreben. Die einzeln in der Naturverjüngung vorkommenden Eichen sind heraus zu pflegen.

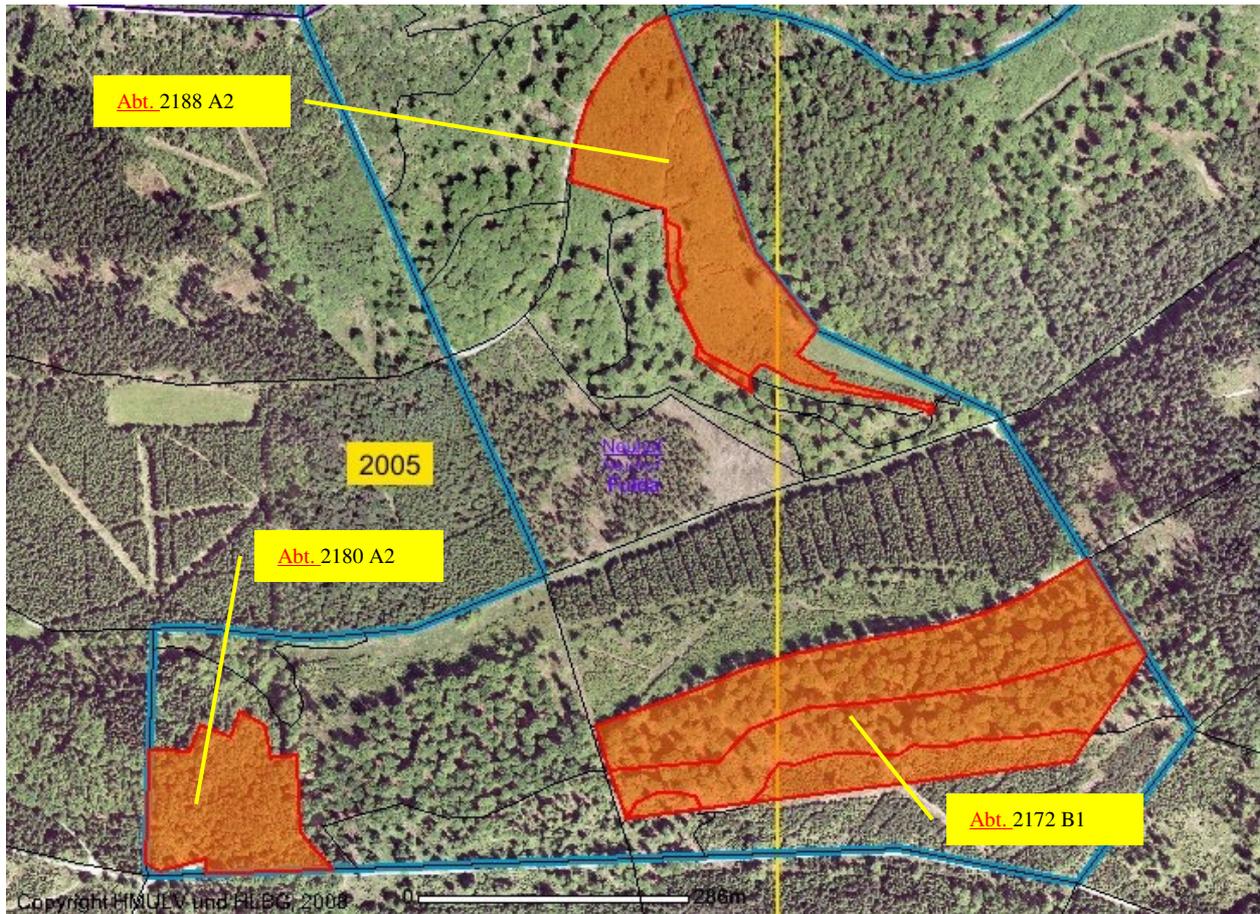


Karte 3: Erhalt der günstigen Wertstufe B beim Lebensraumtyp Hainsimsen - Buchenwald

Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften-
(Wiederherstellung der günstigen LRT 9110 Wertstufe B)

Code 02.02.01.

Für 19 % des Hainsimsen- Buchenwald Lebensraumes ist ein ungünstiger Erhaltungszustand festgestellt worden. Um mittelfristig die angestrebte Wertstufe B in den betreffenden Beständen (siehe Karte 4) zu erreichen, sollten folgende waldbauliche Maßnahmen beachtet werden:



Karte 4: Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B beim Lebensraumtyp Hainsimsen - Buchenwald

Abt. 2172 B1: Diese, im Süden des FFH Gebietes liegende Buchenabteilung, ist bereits in der Forsteinrichtung als Jungwuchs beschrieben. Im Oberstand sind jedoch noch flächendeckend 146-jährige Buchen vorhanden, die eine eigenständige Bestandesschicht bilden. Damit diese mittelfristig erhalten bleibt, wurde bei der Abstimmung der neuen Hiebssätze der Nutzungsansatz von 0,8 auf 0,4 herabgesetzt. So soll der mehrschichtige Bestandaufbau erhalten bleiben und einer Verschlechterung entgegen gewirkt werden. Der Bestockungsgrad sollte auch hier mindestens bei 0,3 liegen.

Der Nadelholzanteil (Fi, Ki.) innerhalb des 7-22-jährigen Jungbestandes liegt zurzeit noch bei 21%. Um die negative Beeinträchtigung dieser LRT fremden Baumart auszuschalten, sollte bei den anstehenden Lägerungen, durch die Förderung der Buche und der selteneren sonstigen Laubbaumarten, der Nadelholzanteil auf unter 20% abgesenkt werden. Da der Bestand als potentielles Habitat für den Hirschkäfer eingestuft wurde, ist zusätzlich bei der Bewirtschaftung auf einen angemessenen Anteil an liegendem und stehendem Totholz (mind. 15 Fm/ha) zu achten!

Abt. 2180 A2: Auf Grund des 17 % Nadelholzanteils und seines Alters wurde dieser Bestand, gem. des Bewertungsschemas der FENA, mit der Wertstufe C belegt. In drei Jahren, wenn die Buche ein durchschnittliches Alter von 80 Jahren aufweist, wird der Bestand automatisch in den günstigeren Erhaltungszustand B „hineinwachsen“. Der mehrschichtige Bestandaufbau ist langfristig zu erhalten, und die einzelnen Eichen sind bei den nächsten Durchforstungen weiter heraus zu pflegen.

Abt. 2188 A2: Auf Grund des 22 % Nadelholzanteils und seines geringen Alters wurde auch dieser Bestand, gem. des Bewertungsschemas der FENA, mit der Wertstufe C belegt. Die Nutzung der einzelnen 193-jährigen Eichen-Überhälter wurde zu Gunsten des Hirschkäfers zurückgestellt. Sie sollen auch zukünftig als potentielle Habitatbäume dem Artenschutz dienen. Die wenigen 193 Jahre alten, im südlichen Bereich der Abteilung stehenden Buchen, sind auf Grund des hohen Totholzanteils mit der Wertstufe A belegt worden. Ferner ist diese 0,5 ha große Fläche in die „Hess. Biotopkartierung“ aufgenommen. Ihr Fortbestand kann mittelfristig für eine Erhöhung des notwendigen Totholzes sorgen und sollte nicht weiter genutzt werden (siehe Maßnahme 02.04.01.)

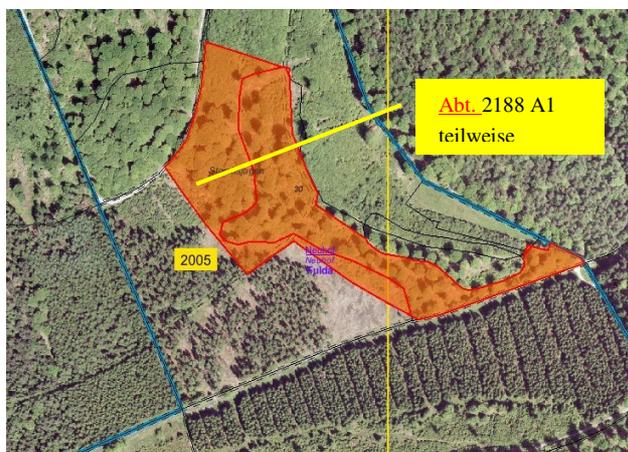
Bei den zukünftigen Läuterungen sind die einzeln- truppweise vorkommenden jungen Eichen unbedingt zu fördern! Der Flächenanteil der Fichte, Lärche und Kiefer ist dabei auf < 20 % zu reduzieren. So kann langfristig eine Verbesserung des Erhaltungszustandes erreicht werden.

Erhalt von Altholzanteilen

Code 02.04.01.

Die Abt. 2188 A1 ist in der neuen Forsteinrichtung bereits als Buchen- Dickung bzw. Jungwuchs beschrieben. Im nordwestlichen Bereich (siehe Karte 5) befindet sich jedoch noch ein 0,5 ha. großer Buchenaltholzkomplex.

Auf Grund seines durchschnittlichen Alters von 193 Jahren und seiner weitgehenden Funktion als Dohlenkolonie mit etlichen Habitatbäumen (siehe Foto 1) bietet es sich an, diese Teilfläche in das Kernflächenkonzept des Forstamtes mit aufzunehmen. Evtl. kann diese Maßnahme auch als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden!

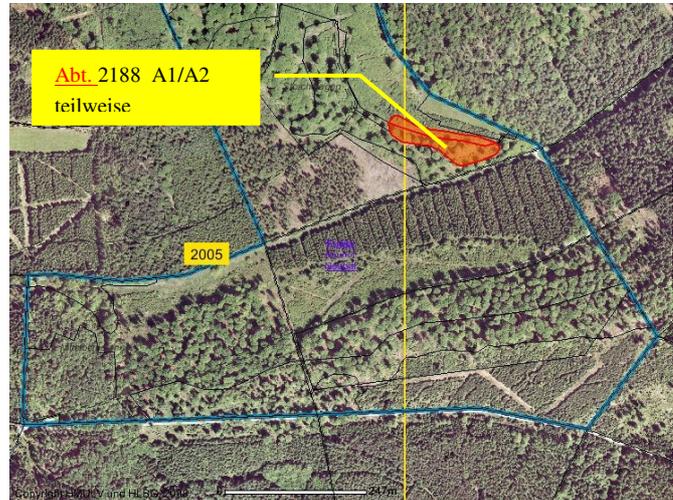


Karte 5: Erhalt v. Altholz in der Abt. 2188 A1 als potentielle Kernfläche Foto 1: Buchenaltholz mit Habitatbäumen und Dohlenkolonie

Erhalt von Altholzanteilen

Code 02.04.01.

Im südlichen Bereich der Abt. 2188 A1 und 2188 A2 (siehe Karte 6) liegt ein ca. 0,5 ha. großer Altholzkomplex mit 193-jähriger Buche und Eiche. Die Tatsache, dass diese Fläche wegen seines hohen Totholzanteils (siehe Foto 2) unter der Nr. 90486 in die Hess. Biotopkartierung aufgenommen wurde, führte zu der Ausweisung dieser Hainsimsen- Buchenwald-Parzelle in den Erhaltungszustand A. Um diese Strukturen zu erhalten, und um den Totholzanteil innerhalb dieses größeren Buchen- Jungwuchs- Komplex zu mehren, sollte auch diese Teilfläche in das zukünftige Kernflächenkonzept des Forstamtes Fulda aufgenommen werden.



Karte 6: Erhalt von 0,5 ha. Altholz als potentielle Kernfläche

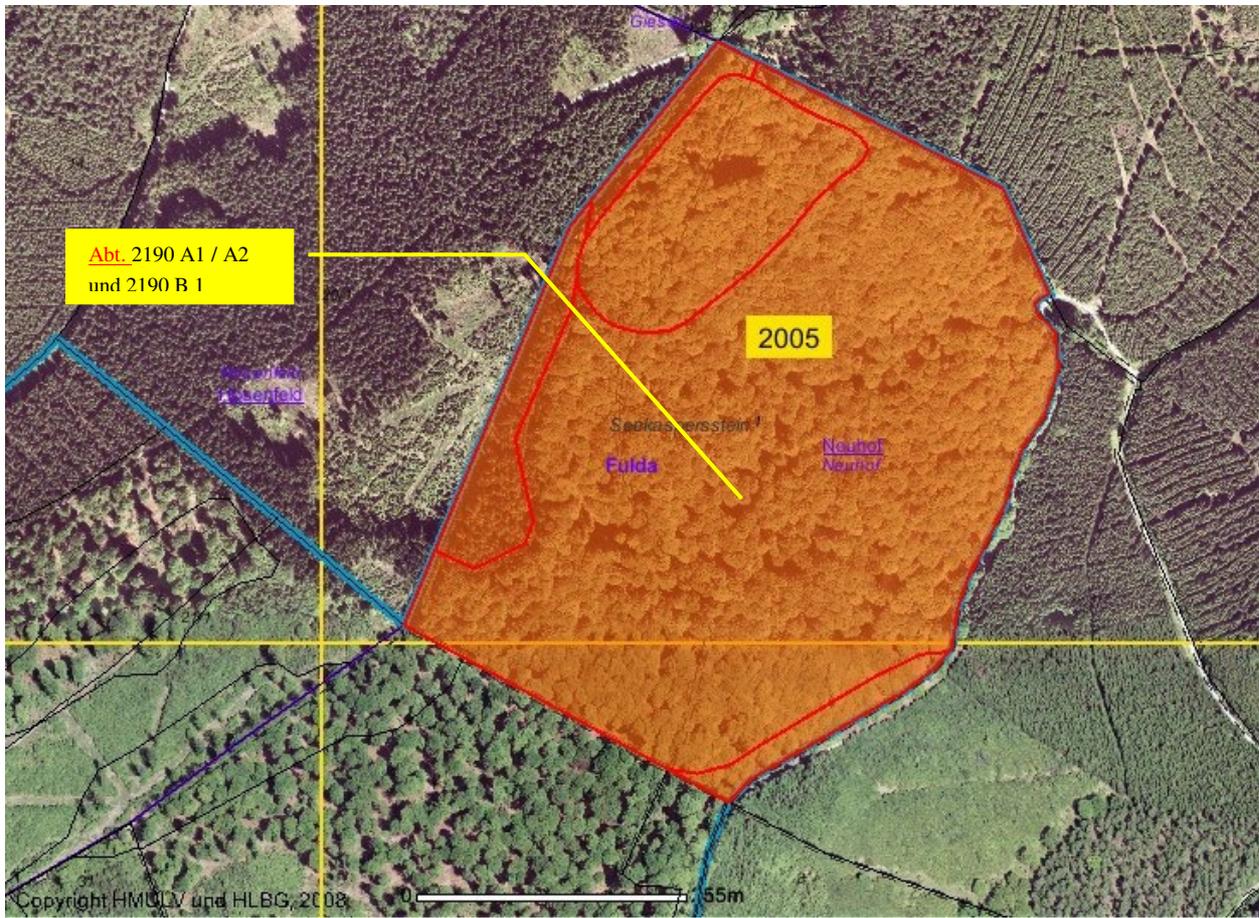
Dieser besonnte südlich exponierte Hangbereich ist durch die aufgeführten Gegebenheiten ein ideales Habitat für den Hirschkäfer und sollte deshalb auch aus Gründen des Artenschutzes erhalten werden.



Foto 2: Altholz und liegendes Totholz in Abt. 2188 A als potentielle Habitatfläche für den Hirschkäfer

Unbegrenzte Sukzession

Code 15.01.01.



Karte 7: Fortbestand der unbegrenzten Sukzession in der ausgewiesenen „Kernzone“ des Naturwaldreservates „Schönbuche“.



Die gesamte Abteilung 2190 (siehe Karte 7) wurde mit der Verordnung vom 12.09.1995 rechtlich zum Bannwald erklärt. Durch die Zuordnung dieser 27,2 ha. großen Waldfläche zu dem Maßnahmencode 15.01.01. „Unbegrenzte Sukzession“ wird dieser Vorgabe Rechnung getragen. Die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des betroffenen LRT Hainsimsen- Buchenwald ist dadurch ebenfalls gewährleistet.

Foto 3: Örtliche Beschilderung der Abt. 2190 als Bannwald incl. Hinweis auf eingeschränkte Verkehrssicherung und Wegegebot

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

1083

Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten

(Förderung und Pflege der Eiche innerhalb des FFH Gebietes

Code 02.04.06.

Da der Hirschkäfer für seinen 5-8 jährigen Entwicklungszyklus hauptsächlich auf die Baumart Eiche angewiesen ist, wurde bei Abstimmung der neuen Forsteinrichtung im Januar 2011 jegliche Nutzung dieser Baumart in den Abt. 2172 A1, 2180 A1, 2188 A1, 2188 A2, 2191-1, 2191-2, 2191-3, 2192-1, 2192-2, 2302 A2 aus Artenschutzgründen ausgesetzt! In diesen Beständen ist die Kronenentwicklung der Eichen soweit möglich zu fördern. Abgestorbene Baumbestandteile sind komplett in ihrem natürlichen Umfeld zu belassen!

Die wenigen in den natürlichen Dickungskomplexen vorkommenden Jungeichen sind bei den zukünftigen Pflegemaßnahmen unbedingt auch gegenüber der Buche zu fördern. Nur so kann der vorhandene Eichenanteil langfristig zu Gunsten des Hirschkäfers erhalten werden.

Entfernung bestimmter Gehölze (Pflege der Hirschkäferhabitate)

Code 12.04.04.



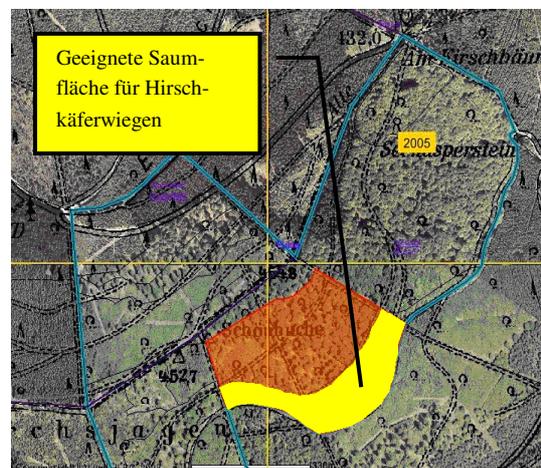
Bei den Untersuchungen zu der Grunddatenerfassung wurden von dem Planungsbüro „Naturschutz und Wald“ auch ein Monitoring zum Hirschkäfer durchgeführt. In 5 Probeflächen wurden Käfer bzw. Larven des Hirschkäfers beobachtet bzw. Totfunde festgehalten. Folgende Waldabteilungen sind teilflächig als aktuelle Habitate kartiert worden: 2172 A1, 2180 A1, 2180 A4, 2188 A2, 2191-1, 2191-2, 2191-3, 2192-1, 2192-2, 2302 A2 . Neben dem Erhalt der vorhandenen Eichen (siehe Maßnahme 02.04.06.) in diesen genannten Bereichen ist auch eine nach Bedarf angepasste, behutsame Freistellung der Habitate notwendig. Besonders alte anfallige Eichenstubben und besonnte Eichen in südlich exponierten Saumbereichen sind in regelmäßigen Abständen von verdämmenden bzw. beschattenden Zwischen- und Unterwuchs frei zu stellen (siehe Foto 4). Nur in diesem lichten und teilweise besonnten Zustand werden sie auch zukünftig für den Hirschkäfer als Vermehrungs-, Nahrungs –oder Larvalhabitat geeignet sein!

Foto 4: Einwachsener Hirschkäfer- Habitatbaum

Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz („Hirschkäferwiegen“)

Code 11.04.04.

Um den momentan zu geringen Anteil an Eichen Totholz bzw. Wurzelholz im Bereich der aktuellen Hirschkäfer- Habitate zu kompensieren, ist als eine weitere wichtige Erhaltungsmaßnahme die Anlage von mehreren „Hirschkäferwiegen“ vorgesehen. Diese künstlichen Reproduktionsplätze sollten wärmebegünstigt in südlich exponierten, lichten Saumbereichen angelegt werden. In der Abt. 2191 eignet sich z.B. der in der Karte 8 gelb markierte Bereich. Diese „Hirschkäferwiegen“ können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich angelegt werden.



Karte 8 : Anlage von Hirschkäferwiegen in Abt. 2191

Für die Schönbuche würden nach den Beschreibungen von Tochtermann folgende zwei Varianten geeignet sein:

1. Man nutzt vorhandene Strukturen, also natürlich angefaulte Eichenwurzelstöcke, die zusätzlich mit Eichenspänen bedeckt werden. Diese Anhäufungen sollten etwa 40 cm hoch sein und können eine auslaufende Breite von bis zu 4 m aufweisen.

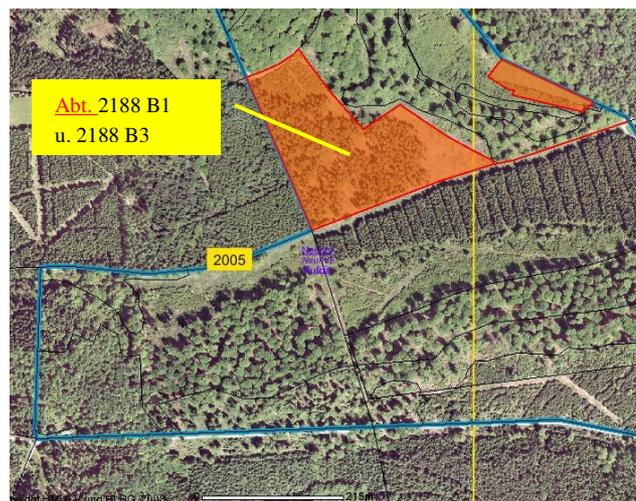
2. Man legt angefaulte Eichenstammteile von mindestens 30 cm Durchmesser in einer mindestens 30 cm tiefen Grube in Form einer Pyramide aus. Die Zwischenräume werden mit Eichenspänen gefüllt und die Pyramide anschließend mit Erde abgedeckt. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Erde wasser-durchlässig ist, damit keine Staunässe entsteht. Bei entsprechender Gefährdung ist es unter Umständen notwendig, diese Hirschkäferwiegen gegen die Wühltätigkeit von Schwarzwild und Dachs zu schützen. Begleitend zu dieser Maßnahme ist das Vorhandensein von einer ausreichenden Anzahl an Bäumen mit „Saftmalen“ in einem Radius von max. 2000 m zu den Hirschkäferwiegen unbedingt notwendig.

Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten

(Einbringung von Eiche in vorhandene Verjüngungsflächen)

Code 02.02.01.01.

Auf dem Natureg- Luftbild aus dem Jahre 2005 (siehe Karte 9) sind nur geringfügige Windwurf- flächen zu erkennen. Mittlerweile sind den Stürmen Kyrill und Emma ein Großteil der 120- jährigen Fichten aus den Abt. 2188 B1 und 2188 B3 zum Opfer gefallen und es hat sich eine fast geschlossene Fi. und Bu.- Naturverjüngung eingestellt. (siehe Foto 5 u. 6). Auf den NV freien Lücken und Blößen besteht jetzt die Möglichkeit, durch die Einbringung von „Eichen-Augen“, den geringen Eichenanteil im FFH Gebiet zu erhöhen. Ein begleitender Schutz vor Wildeinwirkung durch Kleingatter oder Einzelschutz ist dann in diesen Bereichen unumgänglich. Diese Artenschutzmaßnahme dient der langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers und kann als Kompensation geltend gemacht werden.



Karte 9: Pflanzung v. Eichen Augen innerhalb der Windwurfflächen



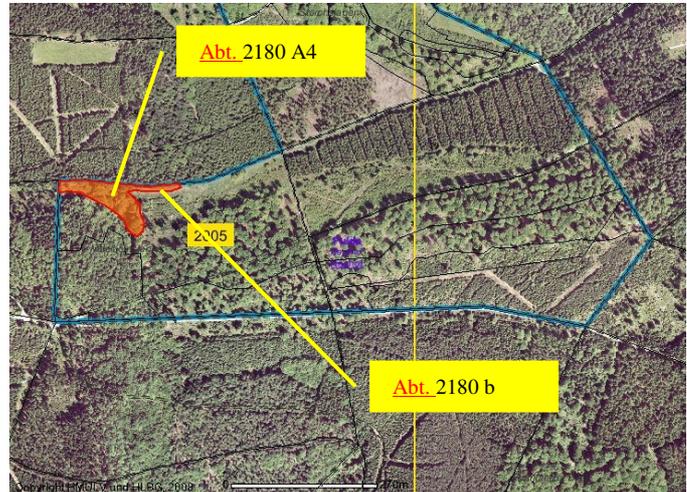
Foto 5 und 6: Windwurffläche Abt. 2188 B3 mit Blößen und stellenweiser Fichten- und Buchen-Naturverjüngung

Unbegrenzte Sukzession

Code 15.01.01.

Die Abt. 2180 A4 stellt mit seinen durchschnittlich 214-jährigen Buchen und Eichen ein ideales Hirschkäferhabitat dar. Sie ist gem. der Forsteinrichtung als „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ eingestuft und für die Entwicklung von weiterem Totholz geeignet! Die gesamte 0,7 ha. große Fläche sollte aus diesem Grund in das Kernflächenkonzept des Forstamtes Fulda aufgenommen werden.

Auch die einzelnen alten Eichen-Alleebäume in der Abt. 2180 b entlang der Talstraße (siehe Karte 11) sind, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt, auf Grund ihrer Habitatstrukturen als markante Solitärbäume zu erhalten.



Karte 11: Aufnahme der Abt. 2180 A4 mit seinen 214-jährigen Buchen u. Eichen in das Kernflächenkonzept

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Auch wenn die „Schönbuche“ zu keinem Vogelschutzgebiet gehört, ist das Vorkommen der Dohle, Hohltaube, Ringeltaube, Schwarzstorch, Kolkrabe, Rotmilan, Eichelhäher und Waldschnepfe für den Artenschutz von Bedeutung! Die genannten Vogelarten nutzen das Gebiet und die angrenzenden Waldbestände als Nahrungs- und Bruthabitat. Das schmale, offene Wiesental „Lützgrund“ und die ruhigen, ausgedehnten, altholzreichen Buchenmischbestände kommen den Vogelarten zu Gute. Bei der forstlichen Bewirtschaftung der betroffenen Bestände sind die Schonfristen und Schutzzonen gem. Abschnitt 4.3 der „Hessischen Waldbaufibel“ unbedingt zu beachten! Der hohe Anteil alter Buchen und Eichen im Oberstand des naturgemäß bewirtschafteten Wirtschaftswaldes stellt nicht nur eine Strukturbereicherung für den LRT Hainsimsen-Buchenwald dar, sondern ist auch ideales Nahrungs- und Lebensraumhabitat für den im Gebiet recht verbreiteten Schwarz- und Grauspecht. Vor einem geplanten Holzeinschlag oder einer Pflegenutzung sind deshalb, gemäß Vorgaben der HESSEN-FORST Geschäftsanweisung 01/2009 „Artenschutz bei Pflege- u. Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb“, alle obligatorischen Habitatbäume dauerhaft zu kennzeichnen!

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitate von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B → A).

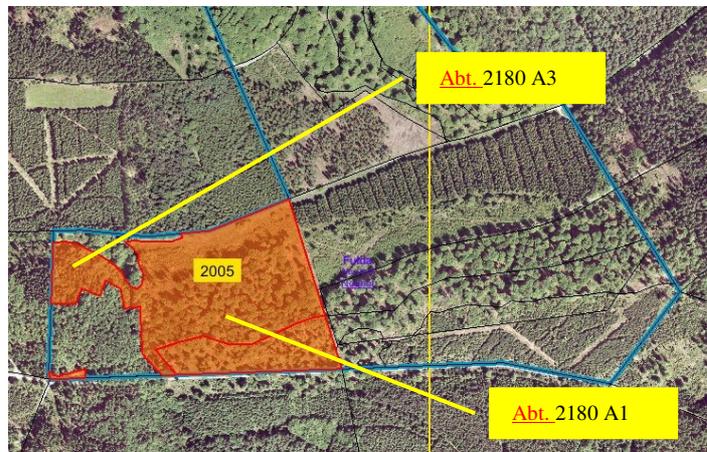
Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT – Flächen zu zusätzlichen LRT – Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I

Schaffung ungleichaltriger Bestände

Code 02.02.02.

Auf Grund der Altersstruktur, dem Flächenanteil an LRT fremden Baumarten > 30 % bzw. der Bestandesstruktur haben einige Bestände im FFH Gebiet Schönbuche zwar Potential zum LRT Hainsimsen- Buchenwald, wurden aber in der GDE faktisch noch nicht als LRT ausgewiesen. Durch die Fortsetzung der naturgemäßen waldbauliche Bestandesbehandlung, die Reduzierung der Nadelholzanteile auf unter 30%, die Erhöhung der Totholzanteile auf 5-15 Fm/ha, der Herausarbeitung eines mehrschichtigen Bestandesaufbaues und der automatischen Zunahme des Bestandesalters können sich mittel- bis langfristig die Buchenbestände in den Abteilungen 2179 A1, 2180 A1, 2180 A3 und 2302 A2 zu Hainsimsen-Buchenwald Lebensraumtypen entwickeln. (siehe Karte 12). Für die Fichtenwindwurffläche in der Abteilung 2188 B3 ist eine standortgerechte Bestandesbegründung mit Buche, Fichte und flächiger Beimischung von „Eichenaugen“ geplant. Wird der natürlich auflaufenden Nadelholzanteil auf unter 30% gehalten, so kann sich langfristig auch auf dieser Fläche der LRT-Hainsimsen- Buchenwald einstellen.



Karte 12: Entwicklungsflächen für LRT Hainsimsen- Buchenwald

5.3 Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Wildbestandsregulierung (verstärkte Bejagung des Schwarzwildes)

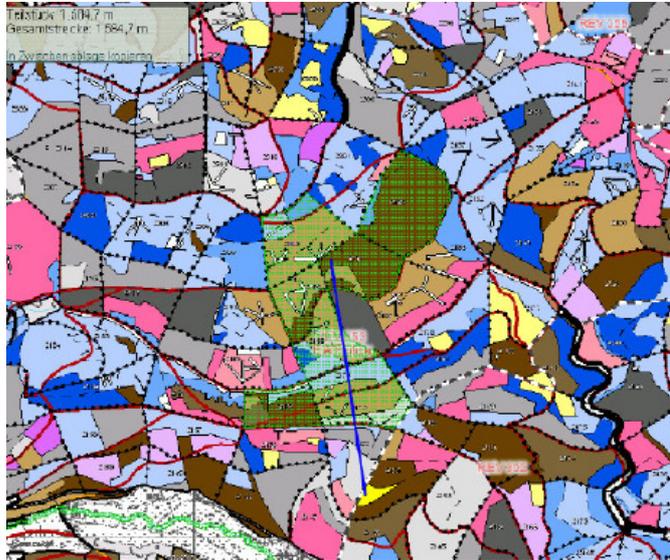
Code 03.02.

Neben diversen Vogelarten wie z.B. Spechten, Eichelhäher, Eulen und Krähen stellen besonders das Schwarzwild und der Dachs als Prädatoren eine Gefahr für den Hirschkäfer dar. Sie gehen vor allem im Bereich der natürlichen bzw. künstlichen Puppenwiegen gern auf Nahrungssuche nach Puppen und Käfern. Zerwühlter Boden im Umkreis von Eichenstubben bzw. Eichentotholz ist ein eindeutiges Zeichen auf verstärkte Wildschweinaktivitäten. Eine angepasste Wildbestandsregulierung der Schwarzwildpopulation im näheren Umfeld der Larvalhabitate des FFH Gebietes Schönbuche ist gleichzeitig angewandter Artenschutz für den Hirschkäfer.

Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten

(Förderung und Pflege der Eiche angrenzend an das FFH Gebietes) ... Code 02.04.06.

Als eine weitere Entwicklungsmaßnahme für den Hirschkäfer ist auch die Förderung und Pflege der an das FFH Gebiet angrenzenden Eichenflächen zu betrachten. Die in der Karte 13 gelb dargestellten Eichenbestände (Abt. 2177 A1, 2178 B1, 2156 B1, 2187 C1, 2310, 2309 B1, 2298 C1 und 2154 B1) liegen alle im direkten Aktionsbereich des Hirschkäfers. Sie stellen somit weitere zusätzliche, außerhalb des FFH Gebietes gelegene, potentielle Käfer- und Larvalhabitate dar. Ihre Bestandespflege und ein angemessener Totholzanteil tragen direkt zur langfristigen Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers bei!



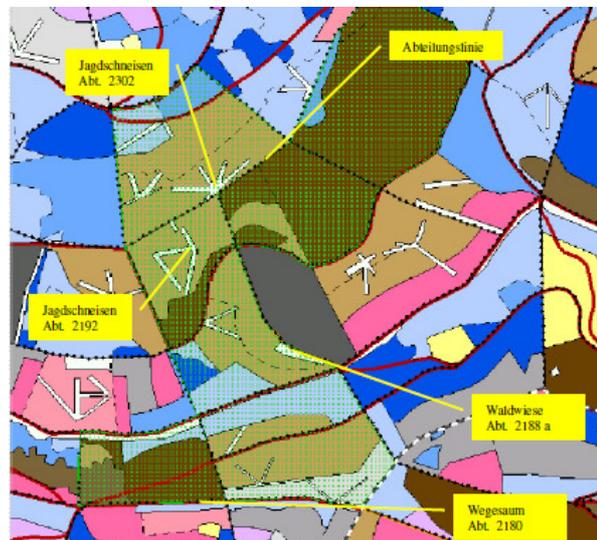
Karte 13: Eichenflächen (gelb) innerhalb des Aktionsradius des Hirschkäfers

Baumpflanzung (Pflanzung von Eichen - Großpflanzen)

Code 12.03.01.

Da die Eiche als Lichtbaumart konkurrenzarme, lichte und offene Wuchsfelder benötigt, eignen sich auch Waldwiesenränder, Wegesäume, Abteilungslinien und Wildschneisen als potentielle Standorte zur Erhöhung des Eichenanteils. In Karte 10 sind z.B. die für diese Maßnahme geeigneten Jagdschneisen für den Bereich der Schönbuche ersichtlich

Die Eichen sollten als Großpflanzen eingebracht und z.B. mit einer Drahtrose gegen Wildverbiss geschützt werden. Langfristig dienen die so eingebrachten Eichen nicht nur dem Fortbestand des Hirschkäfers, sondern stellen für etliche andere bedrohte Arten zusätzlichen Lebensraum dar! Diese Einzelpflanzungen sind nicht als Kompensationsmaßnahme geeignet.



Karte 10: Pflanzung v. Ei -Großpflanzen auf Schneisen u. Blößen

Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

(Offenhaltung des Bachtals im Bereich des „Oberen Lützgrundes“)

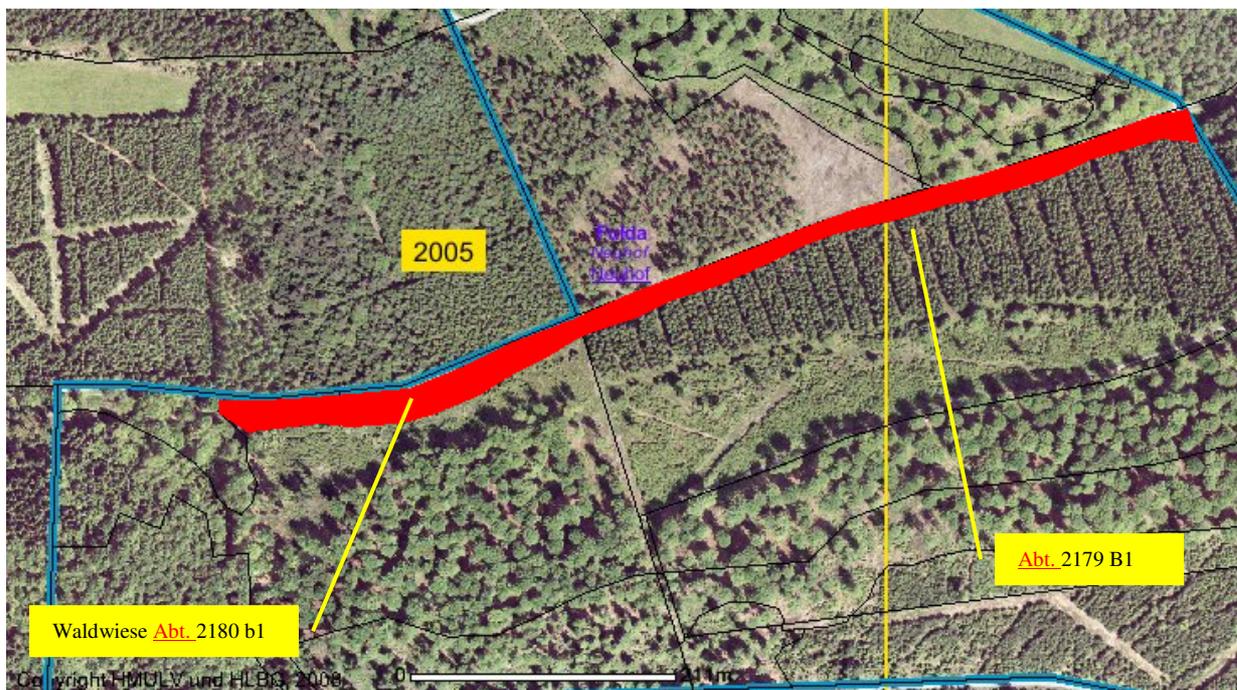
Code 04.04.01.

Der „Obere Lützgrund“ verläuft von Ost nach West quer durch das FFH- Gebiet Schönbuche. Er ist ein schmales, mehr oder weniger offenes Bachtal, das eine wichtige Verbindungslinie zwischen feuchten Brachflächen, kleinen Feuchtbiotopen und einzelnen Waldwiesen darstellt. Diese offenen, naturnahen Strukturen sind aus naturschutzfachlicher Sicht zu erhalten bzw. zu erweitern. So könnte ein ca. 4-5 m breiter Streifen (siehe Karte 14) des im Windschatten gelegenen, nördlichen Fichtenrandes der Abt. 2179 B1 (siehe Foto 7) auf einer Länge von 515m zurück genommen werden. Diese weitere Öffnung des Bachtals stellt eine Biotopaufwertung dar die, gem. der „Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“, als Entwicklungsmaßnahme förderfähig ist!



Foto 7: Rücknahme des Fichtenrandes der Abt. 2179 B1-
Öffnung des Bachtals im „Oberen Lützgrund“

Auch bei der sich westlich anschließenden schmalen, 0,9 ha großen Waldwiese der Abt. 2180b 1 ist darauf zu achten, dass sie durch die zunehmende Randwirkung der angrenzenden Bestände nicht zu stark beschattet wird. Aus diesem Grund ist eine periodische Pflege bzw. Freistellung dieses, als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch geeigneten Tal- Abschnitts, notwendig!



Karte 14: Offenhaltung des Bachtals (rote Markierung) im Bereich des „Oberen Lützgrundes“ - streifenweise Rücknahme von Fichten

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Nächste Durchführungsperiode	Nächste Durchführungsjahr
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers - Freistellung von Alteichen und alten Wurzelstöcken von verdämmender Naturverjüngung, Verhinderung von zu starker Beschattung, Verbesserung der Habitatstrukturen für die Eiablage	2	ja	10-12	2011
Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	Erhöhung des Tot- und Altholzanteils bei Eiche & Buche, Sicherung des Totholzes als Brutmaterial für den Hirschkäfer, Aufnahme der Abt. 2180 A4 in das Kernflächenkonzept des FA, Fulda, Erhalt der alten Solitärreichen entlang der Talstraße	2	ja	99	2011
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Sicherung des günstigen Erhaltungszustand B beim LRT 9110 durch Erhalt des mehrschichtigen Bestandaufbaues (Bestockungsgrad >0,3 im Oberstand). Erhöhung von stehendem u. liegendem Totholz u. Förderung / Erhalt aller vorhandenen Jung- u. Alteichen	2	ja	99	2011
Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	Absolutes Nutzungsverbot im Bereich der ausgewiesenen Kernzone des Naturwaldreservats Schönbuche. Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (A bzw. B) beim LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald - Ausgewiesener Bannwald auf 27,6 ha.	2	ja	99	2011
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhalt der Höhlenbäume der vorhandenen Dohlenkolonie in der Abt. 2188 A1, Erhöhung d. Totholzanteils, Erhalt der 193 j. Bu./Ei. auf 0,5 ha.- Aufnahme in das Kernflächenkonzept des FA, Fulda - Sicherung des günstigen EHZ- B beim LRT 9110 auf gesamter Fläche	2	ja	99	2011
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhöhung des Totholzanteils, Erhalt der 193 j. Bu./Ei. in Abt. 2188 A1 u. 2188 A2 auf 0,7 ha.- Aufnahme in das Kernflächenkonzept des FA, Fulda - Sicherung des günstigen EHZ- A beim LRT 9110 und des aktuellen Hirschkäferhabitates!!	2	ja	99	2011
Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Förderung der Eiche im " Aktionsbereich" des Hirschkäfers innerhalb des FFH Gebiet Schönbuche	2	ja	99	2011
Reduzierung der Wildlichte/ Wildbestandsregulierung	03.02.	Angepasste Wildbestandsregulierung bei der Schwarzwildpopulation, Regulierung des örtlichen Bestandes unter Berücksichtigung der Einwirkung der Tierart als Prädator für den Hirschkäfer, Beobachtung der Bereiche der " Puppenwiegen"	2	ja	99	2011

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Überführung des LRT 9110 in den günstigen Erhaltungszustand B durch Erhalt des mehrschichtigen Bestandesaufbaus auf ges. Fläche, Reduzierung des Nadelholzanteils auf < 20%, Erhöhung d. Totholzanteils u. Förderung / Erhalt aller vorhandenen Eichen.	3	ja	99	2011
Schaffung ungleichaltriger Bestände	02.02.02.	Entwicklung Abt.2180 A1/A3u.2302 A2 zum LRT Hainsimsen- Buchenwald d. Förderung v. mehrschichtigen, ungleichaltrigen Bestandesstrukturen, Sicherung vorh. Eichen im Oberstand, Entwicklung der Bu. Naturverjüngung, Erhöhung v. stehendem u. liegendem Totholz	5	ja	99	2011
Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz	11.04.04.	Artenhilfsmaßnahme für den Hirschkäfer, Anlage von "Hirschkäferwiegen" im südlichen, wärmebegünstigtem Saumbereich der Abt. 2191 - Schaffung von geeigneten Reproduktionsplätzen mit angefaultem Eichenholz für den 5-8 jährigen Entwicklungszyklus	6	ja	99	2011
Baumpflanzung	12.03.01.	Langfristige Schaffung von Eichen- Habitatbäumen für den Hirschkäfer. Pflanzung von Eichen Großpflanzen entlang von Wildäckern, Wildwiesen, Waldwegen und sonstigen offenen Strukturen innerhalb des Waldes incl. eines Einzelschutzes vor Wildverbiss.	6	ja	99	2011
Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Förderung der Eiche im " Aktionsbereich" des Hirschkäfers in den an das FFH Gebiet Schönbuche, angrenzenden Abteilungen 2187 C1, 2155 B21 und 2155 B11	6	ja	99	2011
Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Pflege und Offenhaltung des Bachtals incl. der kleinflächigen Feuchtbiootope Abt. 2180 a1 / b1, Rücknahme des Fichtenrandes entlang der Abt. 2179 B1	6	ja	99	2011
Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten/ Verwendung autochthonen Pflanzmaterials/ Saatguts	02.02.01.01.	Erhöhung d. Eichenbestandesfläche in Abt. 2188 B1/B3, langfristige Habitatverbesserung für den Hirschkäfer Ergänzung d. Naturverjüngung mit " Eichenaugen" durch trupp-gruppenweiser Ei- Pflanzung, Sicherung der Kultur v. Wildverbiss, Regulierung Fi. NV.	6	ja	99	2011

7 Literatur

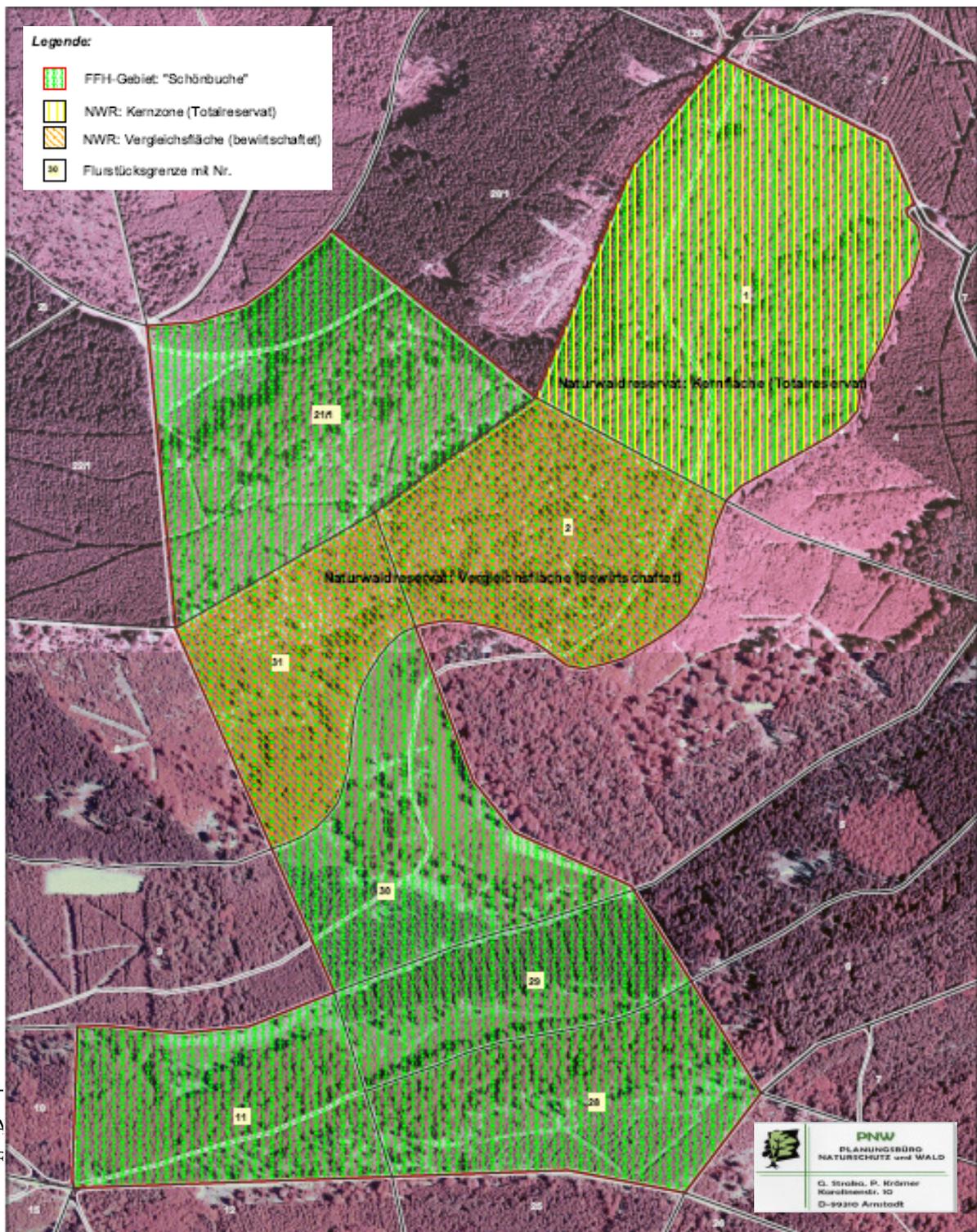
- **Planungsbüro Naturschutz und Wald (2006):** Grunddatenerfassung zum FFH- Gebiet „Schönbuche“, Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel.- 99310 Arnstadt.
- **Regierungspräsidium Kassel (1995):** Erklärung des Naturwaldreservates „Schönbuche“ zu Bannwald vom 12.09.1995; Staatsanzeiger 18.10.1995, S. 3287- 3288
- **Bundesamt für Naturschutz(2000) :** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, BfN Handbuch zur Umsetzung der FFH Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn.
- **Bundesamt für Naturschutz(2003) :** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz, Heft 69 / Band 1, Pflanzen u. Wirbellose. Bonn.
- **Bundesamt für Naturschutz(2004) :** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Band 2, Wirbeltiere. Bonn.
- **Bundesamt für Naturschutz(2005) :** Natura 2000 in Deutschland; Schriftenreihe Naturschutz u. Biologische Vielfalt; Heft 14. CD-ROM mit Booklet. Bonn.
- **Forstamt Fulda (2011):** Akten-Ordner zum Naturwaldreservat „Schönbuche“. Fulda.
- **Hessen Forst- FENA (2007) :** Planungsprognose vom 29.10.2007 des Fachbereichs Forsteinrichtung zum FFH Gebiet „Schönbuche“. Gießen.
- **Hessen Forst- FENA (2011) :** Forsteinrichtungswerk für den Staatswald - Forstamt Fulda - 1202 – 00701 R 353 SJ 2009 310111. Gießen.
- **Hessen Forst- FENA (2010) :** Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen. Gießen.
- **Hess. Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1997):** Naturwaldreservate in Hessen Bd.6/1 Schönbuche–Waldkundliche Untersuchungen Wiesbaden
- **Hess. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2004) :** Naturwaldreservate in Hessen Bd. 6/2Schönbuche–Zoologische Untersuchungen. Wiesbaden.
- **Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2008) :**
http://natura2000-verordnung.hessen.de/ffh_gebietsliste.php
Natura2000 Verordnung-Gebietsliste u. Erhaltungsziele FFH Gebiet „Schönbuche“. Wiesbaden.
- **Regierungspräsidium Kassel (2004) :**
http://141.90.2.24/static/themen/naturschutz/ffh/detailkarten_ffh.htm
EU-Gebietsmeldung Juni 2001; Detailkarte u. Standarddatenbogen/FFH Gebiet „Schönbuche“. Kassel.
- **Regierungspräsidium Kassel (2005) :** Handbuch NATURA 2000- Materialsammlung zur allgemeinen Information. Kassel.
- **Regierungspräsidium Kassel (2006) :** Materialiensammlung zur Maßnahmenplanung in FFH- und Vogelschutzgebieten. Kassel.



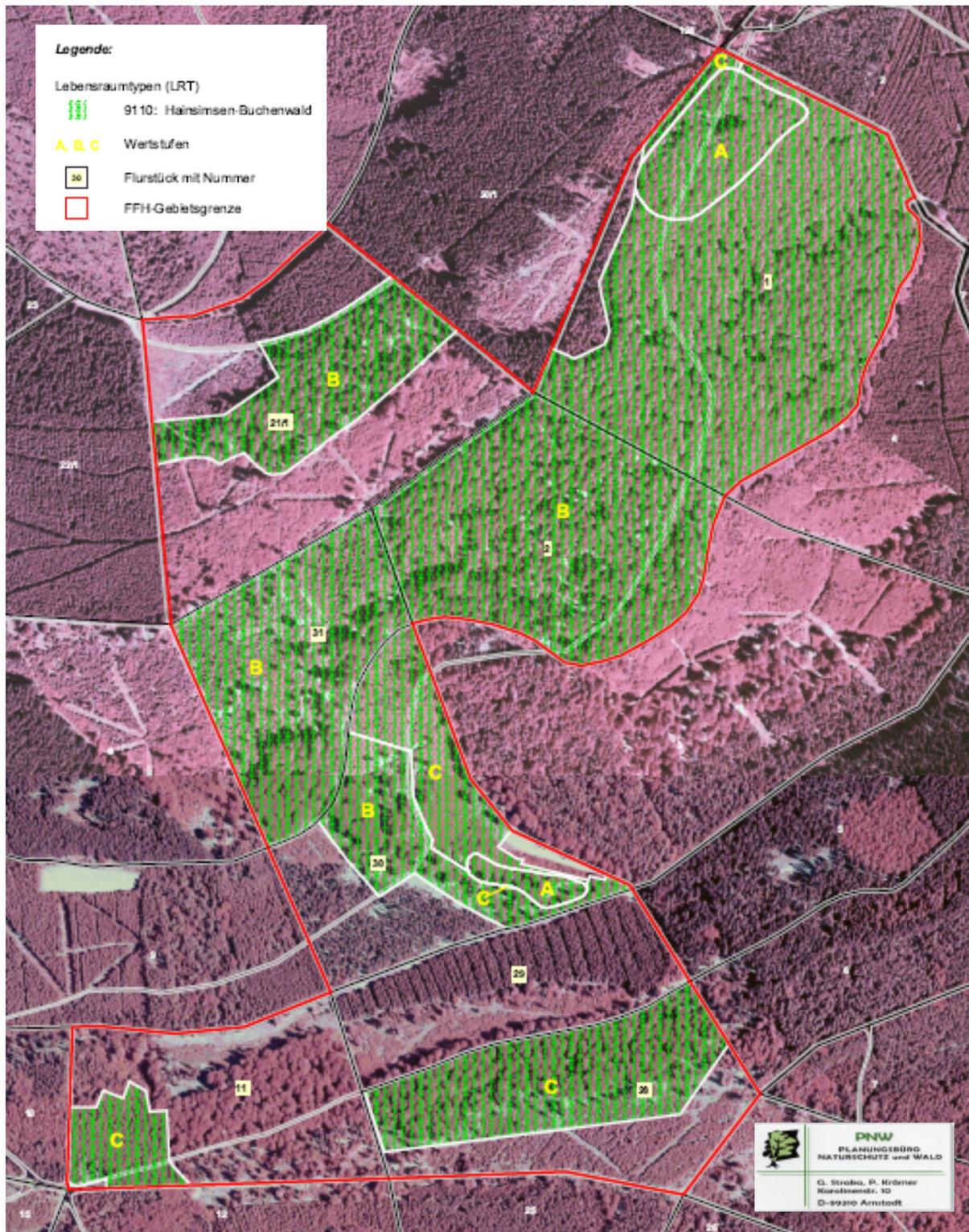
-
- **Natura 2000 Praktisch (2006)** Merkblätter zum Artenschutz im Wald. Kassel.
 - **Schlussverhandlungstext zum Abschluss der Forsteinrichtung im Staatswald Fulda** – Vorlage mit Anhang bei der Schlussbesprechung FA. Fulda am 13.01.2011. Fulda
 - **Hessen Forst- FENA (2011)** : Ergebnis der Planungsprognosen Lebensraumtypen im Staatswald Forstamt Fulda. Gießen.
 - **Hessen Forst- FENA (2011)** : Ergebnis der Planungsprognosen Laubholzzaltbestände im Staatswald Forstamt Fulda. Gießen.
 - **Reißmann Klaas - (2007)** Der Hirschkäfer (Lucanus cervus Linnaeus, 1758)
<http://www.kerbtier.de/Pages/Themenseiten/deHirschkaefer.html>
 - **Tochtermann E. (1992)** : Neue biologische Fakten und Problematik der Hirschkäferförderung, AFZ 47. Jahrgang, S.308-311
 - **Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2010)** :Artensteckbrief zum Hirschkäfer
http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/kaefer/literaturverzeichnis_kaefer_anh_ii_170510.pdf

8 Anhang

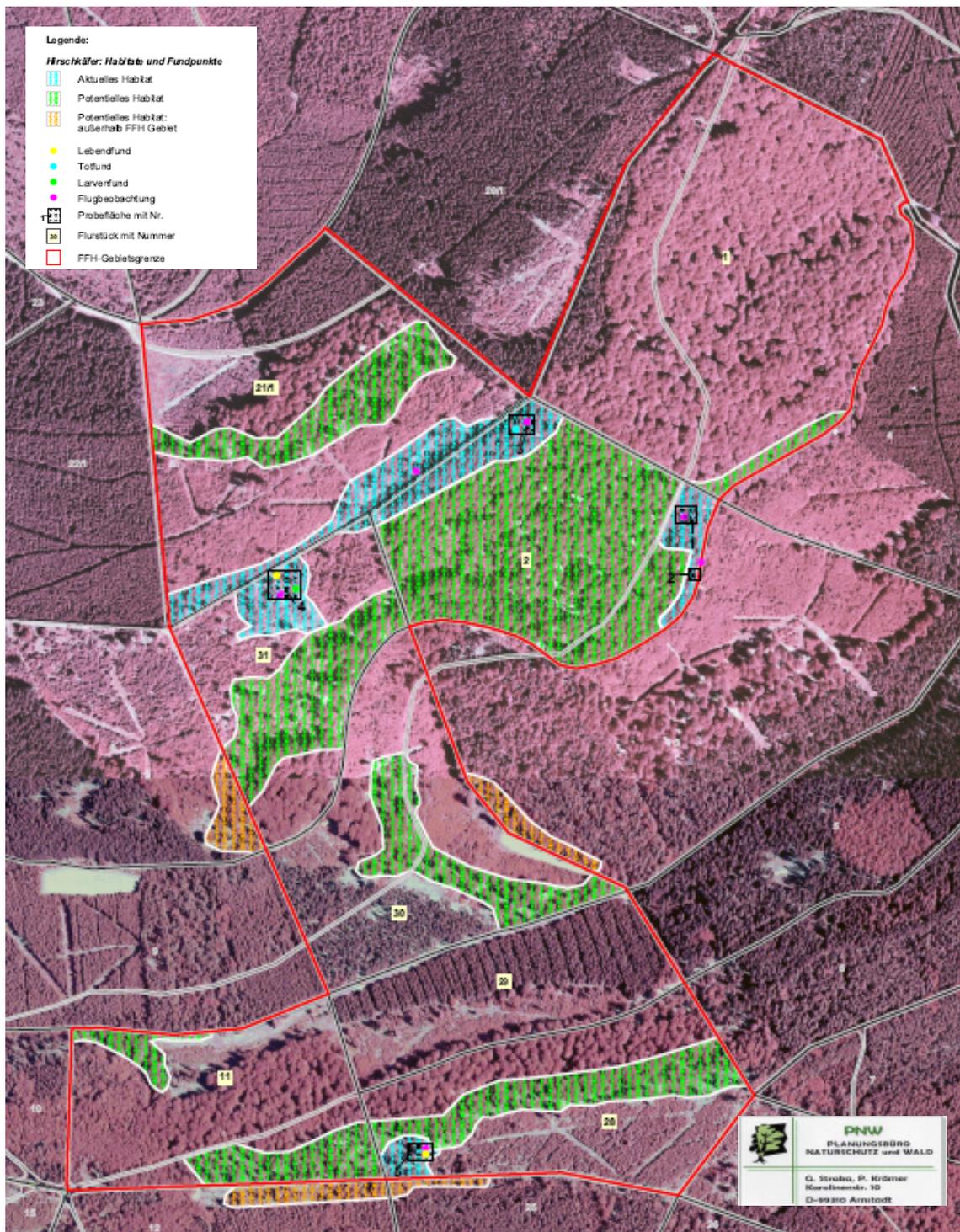
Abgrenzungen des FFH Gebietes „Schönbuche“



GDE- Lebensraumtypenkarte FFH- Gebiet „Schönbuche“



Verbreitung und Habitate des Hirschkäfers im FFH- Gebiet „Schönbuche“



Bannwald- Erklärung des Naturwaldreservates "Schönbuche"

Nr. 42

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 16. Oktober 1995

Seite 3287

1078

Erklärung des Naturwaldreservates „Schönbuche“ zu Bannwald vom 12. September 1995

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Waldbesitzer und Gemeinden, der unteren Naturschutzbehörde sowie nach Zustimmung des Bezirksforstauschusses und der obersten Forstbehörde erklärt:

I. Geltungsbereich

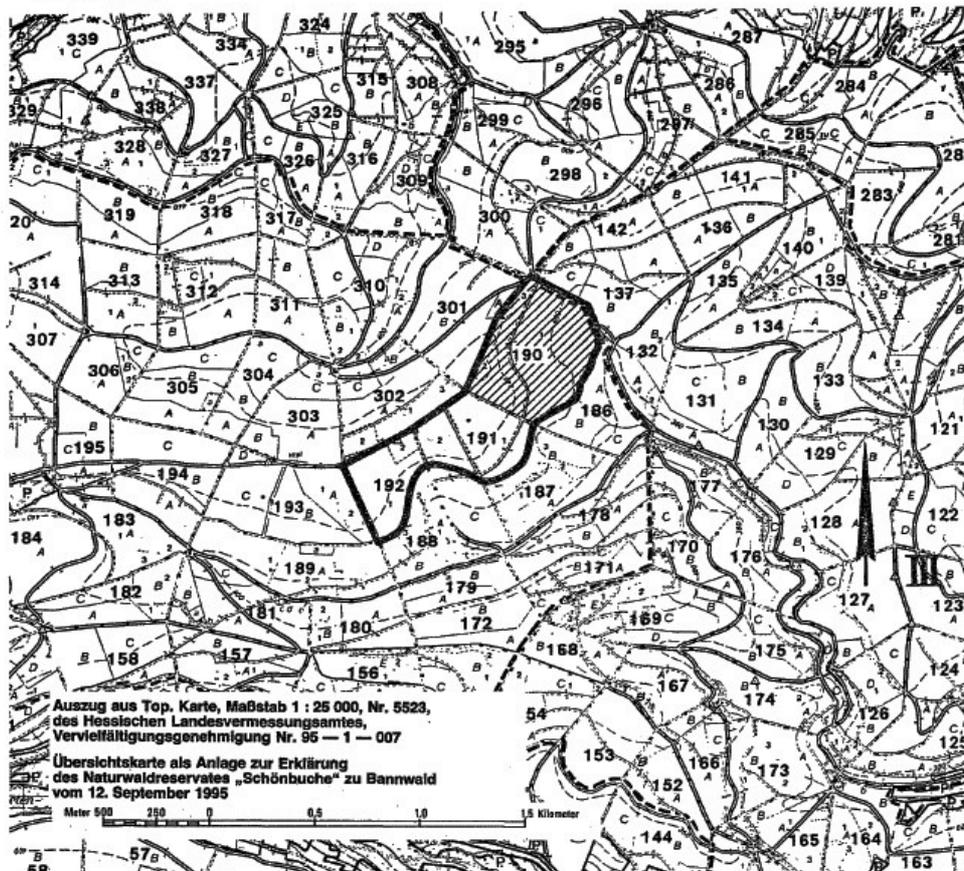
- Die in Nr. 2 und 3 näher bezeichneten Waldflächen des Naturwaldreservates „Schönbuche“ im Landkreis Fulda, Gemeinde Neuhof, Gemarkung Neuhof, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
- Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:
Hessisches Forstamt Neuhof
Revierförsterei Hatuswurz
Abt. 190, 191, 192

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 54,8 ha. Sie steht im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

- Die Grenze des Bannwaldes verläuft wie folgt: Entlang den in Abs. 2 genannten Außengrenzen der Abteilungen.
- Die in diesem Gebiet liegenden oder es begrenzenden Wege und öffentlichen Straßen gehören nicht zum Bannwald.
- Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Erklärung. Sie wird bei dem Regierungspräsidium Kassel, oberer Forstbehörde, verwahrt.
- Innerhalb des Bannwaldes wird in Haupt- und Vergleichsfläche unterschieden. Die Hauptfläche (Totalreservat) ist in der Karte nach Nr. 5 schraffiert dargestellt. Sie besteht aus dem Grundstück: Abt. 190.
- Die übrigen Grundstücke des Bannwaldes gehören zur Vergleichsfläche.
- Die Pufferzonen des Naturwaldreservates gehören nicht zum Bannwald.

II. Schutzzweck

- Die Erklärung zu Bannwald erfolgt, um die ungestörte Entwicklung und Beobachtung von Waldbeständen, die der Naturwaldforschung dienen, zu ermöglichen. Durch eine langfristig angelegte Ökosystemforschung auf Haupt- und Vergleichsfläche sollen Erkenntnisse über natürliche Entwicklungsabläufe der Wälder und darauf aufbauend über die Möglichkeiten zur



naturnahen Bewirtschaftung der hessischen Wälder gewonnen werden. Diese Forschungsarbeiten haben grundlegende Bedeutung für die Forstwirtschaft und für die Erhaltung der Waldbestände. Die Förderung der Entwicklung des hessischen Laubwaldes auf wissenschaftlicher Grundlage ist von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl. Die Bannwaldfläche ist zugleich biogenetisches Reservat für wildlebende Tiere und Pflanzen.

2. Zur Sicherung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Der Bannwald ist in den Betriebsplänen oder -gutachten i. S. des § 19 des Hessischen Forstgesetzes und dem dazugehörigen Kartenwerk kenntlich zu machen;
 - es ist ein besonderer Nachweis über die Entwicklung der Bannwaldfläche anzulegen und von der bearbeitenden Forstdienststelle zu führen; ein Doppel ist bei der zuständigen unteren Forstbehörde zu hinterlegen;
 - die Bannwaldfläche wird in den Forstlichen Rahmenplan aufgenommen;
 - die Bannwaldfläche ist durch Schilder zu kennzeichnen;
 - die Waldflächen der Hauptfläche des Bannwaldes sind gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 4 des Hessischen Forstgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über das Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde) vom 13. Juli 1986 (GVBl. I S. 291) von der zuständigen Forstbehörde zu sperren;
 - die Überwachung der Bannwaldfläche auf Verstöße nach den Abschnitten II Ziffer 2 e), III und IV obliegt der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde.

III. Auflagen Hauptfläche (Totareservat)

- Auf der Hauptfläche sind alle Maßnahmen, die den Schutzzweck nach Abschnitt II Ziffer 1 beeinträchtigen können, verboten. Insbesondere sind dies:
 - Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart;
 - Eingriffe jeglicher Art sowie jegliches Einbringen oder Entnehmen von Biomasse (Tiere, Leseholz, Pilze, Beeren, Saatgut etc.), Bodenmaterial oder von anderen Stoffen;
 - Beschädigung des Bodens und des Bodenlebens;
 - Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen, Pirschwegen und Hütten;
 - Beeinträchtigung und Störung der Tier- und Pflanzenwelt;
 - Betreten außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.
- Ausgenommen von den Verboten nach Nr. III 1 bleiben:
 - das Betreten der Fläche durch den Eigentümer oder seine Beauftragten;
 - die Durchführung der Jagd zur Regulierung des Wildbestandes;
 - die Durchführung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen für Waldbesucher an Straßen und Wegen. Das anfallende Material ist auf der Fläche zu belassen. Die untere Forstbehörde ist von den Arbeiten sofort zu unterrichten.
- Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.

IV. Auflagen Vergleichsfläche

- Die Rodung oder Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist verboten.

- Ein Kahlhieb oder eine Vorratsabsenkung von mehr als 40% des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln bedarf der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktion des Waldes erforderlich ist. Eine weitere Absenkung des Vorrates in den Vergleichsflächen gilt als genehmigt, wenn dies die Einzelplanung eines genehmigten Betriebswerkes bestimmt.
- Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.
- Die untere Forstbehörde kann nach Anhörung der betreuenden Institution zulassen, anordnen oder durchführen:
 - Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der oberen Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder in ihrem Bestand nachweislich erheblich gefährden;
 - sonstige Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht gefährden, nach Zustimmung der oberen Forstbehörde.
- Alle übrigen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die obere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, soweit nicht bereits durch das Forsteinrichtungswerk die Genehmigung erteilt ist.

V. Schlußvorschriften

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Festsetzungen der Bannwalderklärung können im Rahmen geltender Rechtsvorschriften geahndet werden.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; andernfalls wird sie am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 12. September 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 42/1995 S. 3287

1079

Genehmigung der „Neuland Stiftung Seniorenbetreuung Eichenzell“, Sitz Eichenzell

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 29. August 1995 errichtete „Neuland Stiftung Seniorenbetreuung Eichenzell“ mit Sitz in Eichenzell genehmigt.

Kassel, 25. September 1995

Regierungspräsidium Kassel
11 — 25 d 04/11 — 2.23

StAnz. 42/1995 S. 3288